



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# › Wozu berechtigt Not?

## Ein Plädoyer für eine Not-Ethik

Reinold Schmücker



Preprints and Working  
Papers of the Centre for  
Advanced Study in Bioethics  
Münster 2013/59



## › Wozu berechtigt Not? Ein Plädoyer für eine Not-Ethik<sup>1</sup>

Reinold Schmücker

Wozu berechtigt Not? Die Frage soll hier so verstanden werden, daß sie danach fragt, was jemandem in einer Notsituation zu tun *moralisch erlaubt* ist – oder noch genauer: als Frage danach, was jemandem in einer Notsituation *über das obnehin moralisch Erlaubte hinaus* zu tun *moralisch erlaubt* ist.<sup>2</sup> Ich gehe deshalb nicht auf eine Frage ein, die sich ebenfalls hinter dem Titel des Beitrags verbergen könnte: die Frage, worauf jemand in einer Notsituation womöglich einen moralischen Anspruch hat. Diese ebenfalls wichtige Frage wird im Folgenden nicht behandelt – eine ausgearbeitete Not-Ethik hätte aber auch sie einzubeziehen. Nur am Rande, gewissermaßen zu Vergleichszwecken streifen werde ich die ebenfalls im Titel des Aufsatzes mitklingende Frage, was jemandem in einer Notsituation zu tun *rechtlich* erlaubt ist. Im Unterschied zur Frage nach dem in einer Notsituation moralisch Erlaubten hat diese Frage die Philosophie schon in der Antike beschäftigt<sup>3</sup> und heute in Deutschland und in einer Reihe anderer Länder eine an das naturrechtliche Denken seit dem 16. Jahrhundert anschließende

- 1 Für sehr hilfreiche Kommentare zu einer früheren Fassung dieses Beitrags und gute Kamingsgespräche in der Geiststraße über die Perspektiven deontologischer Ethik danke ich Thomas Schmidt.
- 2 Die Frage ließe sich auch so verstehen, daß sie danach fragt, worauf jemand, der sich in Not befindet, eben dadurch, daß er sich in Not befindet, einen moralischen Anspruch hat. Beispielsweise könnte man ihm einen moralischen Anspruch darauf zuerkennen, daß ihm aus der Not herausgeholfen werde. Solche Ansprüche, die sich möglicherweise aus einer Notsituation – jedenfalls aus einer unverschuldeten – ergeben, sind aber nicht Thema dieses Beitrags.
- 3 So diskutiert Xenophon (*Institutio Cyri* V, 5) die Entschuldbarkeit rechtswidrigen Handelns im Krieg, während für Demosthenes und Platon (*Nomoi* IX, 874 b) Handlungen der Selbst- oder Fremdverteidigung, die den Tod des Angreifers billigend in Kauf nehmen, dann illegitim sind, wenn sie „nicht durch den Zwang einer äußeren Notwendigkeit motiviert worden sind“ (Klaus Lichtblau, [Art.] „Notstand“, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. v. Joachim Ritter† u. Karlfried Gründer, Bd. 6, Basel 1984, Sp. 940–946, hier: Sp. 941). Demgegenüber erachtet Cicero Notwehr als ein natürliches, angeborenes Recht (*Pro Milone* 4, 10f.). Für die Interpretation von Notsituationen als einer Kollision widerstreitender Güter siehe schon Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, 1110a.

positivrechtliche Antwort gefunden, die in der Anerkennung der Möglichkeit eines Notstands besteht.<sup>4</sup> Dessen Definition kann im Strafrecht anders gefaßt sein als im Zivilrecht; das Vorliegen eines Notstands hat jedoch entweder zur Folge, daß die Rechtswidrigkeit einer Handlung, die unter anderen Umständen rechtswidrig wäre, entfällt, oder, daß eine rechtswidrige Handlung insoweit entschuldigt ist, daß sie gar nicht oder milder als üblich bestraft wird bzw. ein Schadenersatzanspruch eines Geschädigten entfällt.

Sieht man von Kant einmal ab, hat sich die Moralphilosophie dagegen der Frage nach der normativen Bedeutung von Notsituationen gegenüber großenteils abstinenter verhalten. Soweit in den einschlägigen Handbüchern und Lexika überhaupt ein Eintrag zu „Not“, „Notsituation“, „Notstand“, „Notwehr“ zu finden ist, beschränkt sich dieser ganz überwiegend auf die Darstellung der rechtsphilosophischen Diskussion bzw. des einschlägigen positiven Rechts.<sup>5</sup> Für diese auffällige Abstinenz lassen sich unterschiedliche Gründe vermuten.

Deontologische Ethiker gehen möglicherweise davon aus, daß sich das Problem, was jemandem in einer Notsituation zu tun moralisch erlaubt ist, mit dem Problem der Kollision moralischer Pflichten, die nicht zugleich erfüllt werden können, so weitgehend deckt, daß es keiner gesonderten Behandlung bedarf. Oder sie nehmen möglicherweise an, daß Notsituationen als solche keine moralische, sondern allein rechtliche Relevanz besitzen. Diese Annahme könnte durch die Überzeugung motiviert sein, daß das Bestehen moralischer Pflichten prinzipiell situationsunabhängig sei und das Vorliegen einer Notsituation deshalb allenfalls bei der allein auf der Ebene des Rechts erfolgenden Zuerkennung von Schuld und Zumessung von Strafe Berücksichtigung finden könne. Vermuten läßt sich auch ein weiterer Grund, der deontologische Ethiker annehmen lassen mag, daß Notsituationen keiner gesonderten ethischen Reflexion bedürfen: Die Entscheidung darüber, ob in einer gegebenen Situation für einen potentiellen Akteur eine moralische Pflicht besteht – und falls ja: welche –, setzt nämlich eine Würdigung der Situation voraus, die deren jeweiliger Spezifik Rechnung trägt. Und man könnte meinen, daß so auch einer etwaigen Notsituation immer schon angemessen Rechnung getragen würde.

Auch konsequenzialistische Ethiker, namentlich Utilitaristen, nehmen möglicherweise an, daß sich die Frage der normativen Relevanz einer Notsituation jedenfalls auf der Ebene der Moral gar nicht stellt. Denn jedenfalls in den utilitaristischen Gratifikationskalkül gehen ja die Besonderheiten einer jeden Situation, in der sich die Frage nach dem moralisch Erlaubten oder Gebotenen stellt, immer schon mit ein; und da ein solcher Kalkül für den Fall der Kollision gleichrangiger Normen selbst von Regelutilitaristen postuliert wird, liegt es nahe, eine gesonderte Reflexion über das in Notsituationen moralisch Erlaubte auch als Regelutilitarist für obsolet zu halten.

4 Vgl. dazu Lichtblau, a. a. O. (Anm. 3); Rudolf Stammler, *Darstellung der allgemeinen Bedeutung des Nothstandes, unter Berücksichtigung der Quellen des früheren gemeinen Rechts und der modernen Gesetzgebung, namentlich des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich*, Erlangen 1878, 7–34; Joachim Renzikowski, *Notstand und Notwehr*, Berlin 1994.

5 Das *Historische Wörterbuch der Philosophie* (hrsg. v. Joachim Ritter † u. Karlfried Gründer, Bd. 6, Basel 1984) enthält lediglich den bereits zitierten Artikel zum Lemma „Notstand“, der allein auf die rechtliche Bedeutung des Begriffs abhebt. Die meisten eingeführten Ethik-Handbücher verzeichnen überhaupt keines der genannten oder ihnen verwandter Lemmata; vgl. statt aller: *A Companion to Ethics*, hrsg. v. Peter Singer, Oxford/Malden, Mass. 1991; *Handbuch Ethik*, hrsg. v. Marcus Düwell, Christoph Hübenenthal, Micha H. Werner, 3. Aufl. Stuttgart/Weimar 2011; *Handbuch Angewandte Ethik*, hrsg. v. Ralf Stoecker, Christian Neuhäuser u. Marie-Luise Raters, Stuttgart/Weimar 2011; *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*, hrsg. v. Stefan Gosepath, Wilfried Hinsch u. Beate Rössler, 2 Bde., Berlin/New York 2008. *Wikipedia* verfügt über die Lemmata „Notstand“ und (seit 2013) „Not“.

Ich möchte im ersten Teil meiner folgenden Überlegungen dem Obsoleszenzverdacht entgegenreten und deutlich machen, warum sich die Moralphilosophie die Frage nach dem in Notsituationen moralisch Erlaubten stellen sollte. Zweitens werde ich andeuten, warum weder ein *Generalverbot* der Übertretung moralischer Normen in Notsituationen, wie Kant es ausgesprochen hat, noch eine *Generallizenz* zur Übertretung moralischer Normen in Notsituationen plausibel sind. Im dritten Teil meiner Überlegungen suche ich zum einen Bedingungen dafür anzugeben, wann eine moralisch relevante Notsituation vorliegt, und zum anderen Bedingungen anzugeben, mit deren Hilfe sich das in Notsituationen moralisch Erlaubte spezifizieren läßt.

## I.

In dem von Otfried Höffe herausgegebenen *Lexikon der Ethik* – einem der wenigen Nachschlagewerke zur Ethik, in denen sich ein Eintrag zu „Notsituation“ findet – setzt Maximilian Forschner eine Notsituation mit dem Vorliegen einer Pflichtenkollision gleich: „Von Notsituation spricht man in der Ethik, wenn eine Person unter verschiedenen moralisch verpflichtenden Handlungsnormen steht, deren Anwendung sich in einer konkreten Entscheidungssituation gegenseitig ausschließt (cf. Pflichtenkollision).“<sup>6</sup> Wenn diese Definition plausibel wäre, leuchtete auch die Abstinenz der heutigen Ethik von der expliziten Beschäftigung mit Notsituationen ein. Denn dann genügte es, die verschiedenen Konzepte zur Auflösung von Kollisionen zwischen Handlungsnormen zu analysieren, die in einer gegebenen Situation aus zumeist kontingenten Gründen nicht gleichzeitig befolgt werden können. Forschner kommt denn auch zu dem Ergebnis: „In der Regel sind solche Konfliktsituationen lösbar nach dem Prinzip der Güter- und Pflichtenabwägung, dem zufolge die Erfüllung einer höheren Pflicht zu Lasten einer geringeren, die Rettung eines höheren Gutes zu Lasten eines geringeren moralisch geboten ist. Von Notsituation im strengen Sinn könnte nur die Rede sein, wenn in einer derartigen *Ausnahmesituation* verschiedene sich ausschließende Pflichten gegeben sind, die auf gleich starken Verpflichtungsgründen ruhen.“<sup>7</sup> Es scheint beinahe, als mache die Ethik berufsblind. Forschner, so scheint es, kann sich offenbar unter einer Notsituation lediglich die *Entscheidungsnot* einer Person vorstellen, die sich partout moralisch richtig verhalten will. Not, so scheint mir jedenfalls, hat jedoch eine existentielle Dimension, die wir verfehlen, wenn wir Notsituationen auf Situationen der Entscheidungsnot von Personen beschränken. Und bei genauerem Hinsehen wird rasch deutlich, daß das Vorliegen einer Pflichtenkollision *weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung* für das Vorliegen einer Notsituation ist. Daß das Vorliegen einer Pflichtenkollision keine notwendige Bedingung für das Vorliegen einer Notsituation ist, ist leicht zu erkennen. Ein Ertrinkender befindet sich zweifellos in einer Notsituation – und zwar auch dann, wenn er völlig allein ist, wenn also von nirgendwoher Hilfe kommen kann, deren Erbringung womöglich die Ansprüche Dritter verletzen könnte. Auch die Notsituation, in der ich mich gegen einen tätlichen Angriff zur Wehr setze, ist nicht notwendigerweise dadurch bestimmt, daß meiner (etwaigen) moralischen Pflicht, niemandem und also auch nicht dem Angreifer etwas zu leide zu tun, irgendeine andere Pflicht entgegensteht.

6 M[aximilian] F[orschner], [Art.] „Notsituation“, in: *Lexikon der Ethik*, hrsg. v. Otfried Höffe, 6., neubearb. Aufl., München 2002, 194–195, hier: 194.

7 Ebd.

Daß das Vorliegen einer Pflichtenkollision auch keine hinreichende Bedingung für das Vorliegen einer Notsituation ist, ergibt sich daraus, daß es Pflichtenkollisionen gibt, die es uns nicht ernstlich erlauben, von einer Notsituation zu sprechen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn zwei Pflichten kollidieren, deren keine gegenüber der anderen als höherrangig angesehen werden kann, die beide eine Materie unterhalb einer Schwelle, die wir provisorisch die „Not-Schwelle“ nennen können, betreffen und deren Kollision letztlich Fragen wie die betrifft, welcher von zwei dritten Personen, denen ich moralisch irgend etwas schulde, ich das Geschuldete erbringe und welcher ich es vorenthalte. Hier ließe sich an Hares bekanntes Beispiel des Familienvaters denken, der seinen Kindern „für heute Nachmittag eine Bootsfahrt mit Picknick auf dem Fluß bei Oxford versprochen“ hat, dem plötzlich auftauchenden alten Freund aus Australien, der nur noch den einen Tag da ist, aber doch die hiesigen Collegues zeigen möchte<sup>8</sup> (wenn Hares Beispiel nicht den Schönheitsfehler hätte, daß jedenfalls auf der Seite des zu Besuch kommenden Freundes gar keine moralische Pflicht betroffen zu sein scheint).

Aber auch in anderen Fällen erlauben Pflichtenkollisionen es uns nicht ernstlich, von einer Notsituation zu sprechen. So gibt es etwa Pflichtenkollisionen, die, wie auch Forscher andeutet, ganz undramatisch aufgelöst werden können, weil sie Pflichten betreffen, deren unterschiedlicher Rang ganz unstrittig ist: Die Rettung eines Ertrinkenden hat natürlich Vorrang vor der Einhaltung des Versprechens, nicht mit nassen Sachen nach Hause zu kommen. In diesem Fall liegt zwar eine Pflichtenkollision vor, und es ist auch eine Notsituation im Spiel: Denn es ist die Not des Ertrinkenden, die die Pflicht zur Einhaltung des Versprechens situationsspezifisch als nachrangig erscheinen läßt. Es ist aber nicht so, daß sich die Notsituation aus dem Vorliegen einer Pflichtenkollision ergäbe; denn es liegt kein Fall einer ‚Deliberationsnot‘ vor, der eine solche Schlußfolgerung zuließe. Auch Pflichtenkollisionen dieses Typs belegen mithin, daß das Vorliegen einer Pflichtenkollision keine hinreichende Bedingung für das Vorliegen einer Notsituation ist.

Dasselbe gilt für Pflichtenkollisionen, die letztlich zwar vielleicht nur so aufgelöst werden können, daß der Handelnde demjenigen gegenüber, dem er das Geschuldete vorenthält, ein schlechtes Gewissen hat<sup>9</sup>, die aber letztlich nur willkürlich aufgelöst werden können, weil es keine plausiblen Abwägungskriterien gibt, anhand deren sich ein Vorrang der einen Pflicht vor der anderen begründen ließe. Wer zwei Freunden versprochen hat, sie in eine begehrte Theaterpremiere mitzunehmen, dann aber nur noch eine einzige Karte für die Aufführung bekommen kann, steht, selbst, wenn er selber verzichtet, vor dem Dilemma, entscheiden zu müssen, welchem Freund gegenüber er sein Versprechen bricht. Daß er sich in einer Notsituation befinde, ließe sich jedoch nur dann behaupten, wenn man den Begriff der Not in einem sehr viel weiteren Sinn verwenden wollte, als es im Alltagssprachgebrauch üblich ist. Denn es kennzeichnet das vortheoretische Alltagsverständnis von Not, daß es den Begriff „Not“ für Situationen reserviert, die für die davon Betroffenen eine existentielle Dimension aufweisen. Auch Pflichtenkollisionen dieses dritten Typs belegen mithin, daß das Vorliegen einer Pflichtenkollision nicht als eine hinreichende Bedingung für das Vorliegen einer Notsituation angesehen werden kann.

Die Interpretation einer Notsituation als einer Situation, in der sich eine Person kollidierenden moralischen Pflichten gegenübersteht, ist daher nicht plausibel. Die moralphilosophi-

8 Richard M. Hare, *Moralisches Denken*, Frankfurt am Main 1992, 71.

9 Pflichtenkollisionen dieses Typs evozieren in Harescher Terminologie nicht nur Bedauern, sondern Reue (vgl. Hare, a. a. O. [Anm. 8], 73). In diesem Zusammenhang ist es aufschlußreich, daß wir im Deutschen im allgemeinen davon sprechen, daß wir *jemandem gegenüber* ein schlechtes Gewissen haben.

sche Analyse von Pflichtenkollisionen und moralischen Dilemmata kann deshalb die moralphilosophische Analyse von Notsituationen nicht ersetzen.<sup>10</sup>

Die Moralphilosophie kann die Reflexion über Notsituationen aber auch nicht an das Recht gleichsam delegieren. Denn Notsituationen betreffen nicht allein die Ebene des Rechts.<sup>11</sup> Vielmehr stellt sich gerade in Notsituationen nicht selten die Frage, ob es *moralisch* erlaubt ist, vom positiven Recht aus womöglich guten moralischen Gründen gezogene Grenzen – beispielsweise das in vielen Staaten bestehende Folterverbot – zu übertreten. Solche Fragen verlangen nach einer *moralischen* Antwort, die das Recht mit seinen Mitteln gerade nicht zu geben vermag. Und auch, wer dem Recht angesichts der Vielzahl höchst unterschiedlicher Notsituationen eine hinreichend feinteilige Regelung von *hard cases* nicht zutraut (oder nicht überantworten möchte), muß moralische Antworten für solche Fälle suchen. Wer nämlich im Zweifelsfall einzelnen die „heroische“ Aufgabe zumutet, sich zwischen zwei gleichermaßen normwidrigen Optionen zu entscheiden – und womöglich sogar postuliert, daß ein verantwortungsvoller Beamter im Notfall (sic!) eben die Verantwortungsbereitschaft besitzen müsse, die unvermeidliche moralische Schuld auf sich zu nehmen und sich gewissermaßen für die „richtigste“ der aus moralischer Sicht jeweils falschen Optionen zu entscheiden –, der traut dem einzelnen ja gerade in Notsituationen ein situationsangemessenes moralisches Urteil zu: Wenn aber in Notsituationen dem einzelnen womöglich sogar von Rechts wegen bzw. aufgrund des Fehlens einer rechtlichen Regelung ein solches situationsangemessenes moralisches Urteil abverlangt wird, dann können Notsituationen keine bloße Angelegenheit des Rechts sein.

10 Die Betrachtung von Notsituationen erübrigt sich deshalb auch dann nicht, wenn man auf Kantischer Linie (vgl. *Metaphysik der Sitten*, B 23 f.) annimmt, daß es sensu strictu gar keinen Widerstreit der Pflichten geben könne. Vgl. dazu Kant, ebd. (zitiert nach der *Theorie-Werkausgabe*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. 8, Frankfurt am Main 1968): „Ein *Widerstreit der Pflichten* (collisio officiorum, s. obligationum) würde das Verhältnis derselben sein, durch welches eine derselben die andere (ganz oder zum teil) aufhobe. – Da aber Pflicht und Verbindlichkeit überhaupt Begriffe sind, welche die objektive praktische *Notwendigkeit* gewisser Handlungen ausdrücken und zwei einander entgegengesetzte Regeln nicht zugleich notwendig sein können, sondern, wenn nach einer derselben zu handeln es Pflicht ist, so ist nach der entgegengesetzten zu handeln nicht allein keine Pflicht, sondern sogar pflichtwidrig: so ist eine Kollision von *Pflichten* und Verbindlichkeiten gar nicht denkbar (obligationes non colliduntur). Es können aber gar wohl zwei *Gründe* der Verbindlichkeit (rationes obligandi), deren einer aber, oder der andere, zur Verpflichtung nicht zureichend ist (rationes obligandi non obligantes), in einem Subjekt und der Regel, die es sich vorschreibt, verbunden sein, da dann der eine nicht Pflicht ist. – Wenn zwei solcher Gründe einander widerstreiten, so sagt die praktische Philosophie nicht: daß die stärkere Verbindlichkeit die Oberhand behalte (fortior obligatio vincit), sondern der stärkere *Verpflichtungsgrund* behält den Platz (fortior obligandi ratio vincit).“

11 Kant (*Metaphysik der Sitten*, A 40 ff.; zitiert nach der *Theorie-Werkausgabe*, a. a. O. [Anm. 10]) war denn auch konsequent genug, *auch für die Ebene des Rechts* ein über das Recht auf Notwehr gegen einen „*ungerechten* Angreifer auf mein Leben“ hinausgehendes Notrecht als ein nur „vermeinte[s] Recht“ zu bestreiten. Wenn er dennoch einräumt, daß kein Gericht den Schiffbrüchigen, der einen anderen „von dem Brette, worauf er sich gerettet hat, wegstieße, um sich selbst zu retten“, bestrafen werde, so gibt er für diesen Verzicht auf die Bestrafung einer durchaus nicht ‚unsträflichen‘, sondern eben lediglich ‚unstrafbaren‘ Tat eine rein pragmatische Begründung an: „Es kann nämlich kein *Strafgesetz* geben, welches demjenigen den Tod zuerkennte, der im Schiffbruche, mit einem andern in gleicher Lebensgefahr schwebend, diesen von dem Brette, worauf er sich gerettet hat, wegstieße, um sich selbst zu retten. Denn die durchs Gesetz angedrohetete Strafe könnte doch nicht größer sein, als die des Verlusts des Lebens des ersteren. Nun kann ein solches Strafgesetz die beabsichtigte Wirkung gar nicht haben; denn die Bedrohung mit einem Übel, was noch *ungewiß* ist (dem Tode durch den richterlichen Ausspruch), kann die Furcht vor dem Übel, was *gewiß* ist (nämlich dem Ersaufen), nicht überwiegen. Also ist die Tat der gewalttätigen Selbsterhaltung nicht etwa als *unsträflich* (inculpabile), sondern nur als *unstrafbar* (inpubibile) zu beurteilen [...]. Der Sinnspruch des Notrechts heißt: ‚Not hat kein Gebot (necessitas non habet legem)‘; und gleichwohl kann es keine Not geben, welche, was unrecht ist, gesetzmäßig machte.“

Im übrigen muß, wer ein juridisches Notrecht anzunehmen bereit ist, auch annehmen, daß die Existenz dieses Notrechts durch die Moral gedeckt ist – jedenfalls dann, wenn er nicht im Notrecht ein Element rechtlicher Willkür des Gesetzgebers erblicken will, das einer meta-positiven Rechtfertigung nicht fähig und dessen Abschaffung vom moralischen Standpunkt aus deshalb geboten wäre.<sup>12</sup> Notsituationen, so scheint mir, gehören deshalb auf die Agenda jedenfalls jeder Ethik, die nicht davon ausgeht, daß wesentliche Elemente des positiven Rechts demokratischer Rechtsstaaten moralwidrig sind.

Das gilt meines Erachtens auch für utilitaristische Ethiken. Denn es sind gerade auch utilitaristische Antworten auf Notsituationen, die unsere moralischen Intuitionen provozieren: Darf man wirklich eine unbeteiligte und unschuldige Einzelperson gezielt opfern, wenn man dadurch zwei oder mehr Menschen aus akuter Lebensgefahr retten kann? Es wäre dies eine Auffassung, die – nicht nur in Deutschland – durch das geltende Recht, das auch dem Handeln in Notsituationen Grenzen zieht, nicht gedeckt ist. Eine utilitaristische Ethik, die davon ausgeht, daß im Notfall (wie im Normalfall) *allein* die Konsequenzen einer Handlung zählen, kann deshalb das Notrecht, das einen Grundzug des positiven Rechts der meisten demokratischen Rechtsstaaten bildet, nicht mehr als moralkonform erachten. Eine utilitaristisch ansetzende Ethik, die diese Konsequenz vermeiden will, wird sich deshalb fragen müssen, ob es nicht auch und gerade in Notsituationen Grenzen des moralisch Erlaubten *diesseits* dessen gibt, was durch einen utilitaristischen Kalkül gerechtfertigt werden kann. Im übrigen ist es zwar richtig, daß ein utilitaristischer Kalkül die Spezifika einer jeden Situation – und also auch die einer Notsituation – immer schon berücksichtigt. Gerade in Notsituationen stehen wir aber typischerweise – auch emotional – unter derart akutem Handlungsdruck, daß uns die Wahrnehmung aller relevanten Situationsfaktoren und eine auch nur einigermaßen genaue Folgenabschätzung nur selten gelingen wird. Notsituationen sind also Situationen, in denen moralische Normen und Regeln ihren Vorzug der Erleichterung des Handelns unter Handlungsdruck besonders eindrucksvoll ausspielen können. Deshalb wäre es in meinen Augen wenig befriedigend, wenn uns eine (regel-)utilitaristische Auffassung in Ermangelung notsituationsspezifischer moralischer Normen gerade in Notsituationen, also in solchen Situationen, in denen wir dazu am wenigsten die Zeit haben, auf die Erstellung einer genauen Gratifikationsbilanz verpflichten würde.

## II.

Was ist jemandem in einer Notsituation über das ohnehin moralisch Erlaubte hinaus zu tun moralisch erlaubt? Auf diese Frage gibt es zwei radikale, gewissermaßen ethisch extreme Antworten: Die eine lautet: Nichts. Die andere lautet: Alles. Der prominenteste Vertreter der einen ist Kant – die andere ist vor allem im Volksmund überliefert.

Kant hält auch im Hinblick auf Notsituationen am kategorischen Charakter moralischer Normen fest. Weil für ihn der Begriff der Pflicht die „objektive praktische Notwendigkeit einer Handlung“ zum Ausdruck bringt, können moralische Verpflichtungen in seinen Augen ebensowenig von empirischen Bedingungen abhängig sein, wie es für Kant eine Pflichtenkollision geben kann. Kant hat deshalb bekanntlich nicht nur die moralische Erlaubtheit der Nichteinhaltung eines Versprechens in einer Notsituation verneint, sondern auch die moralische Erlaubtheit einer Nothilfeligkeit bestritten. Kants grundsätzliches Verdikt über die Nothilfeligkeit

12 Kant kann letztlich nicht meinen, daß es unmoralisches (positives) Recht geben *solle*. Wenn er die Straffreiheit im Karneadesfall bejaht, muß er deshalb annehmen, daß diese auch moralisch gedeckt ist.

ist jedoch – so plausibel es sich möglicherweise aus der Systemkonsequenz der Kantischen Moralphilosophie heraus erklären läßt – offensichtlich kontraintuitiv und hat deshalb selbst unter kantianisch orientierten Moralphilosophen vor allem Versuche hervorgerufen, seine Anstößigkeit hermeneutisch zu korrigieren.<sup>13</sup>

Die andere Antwort ist aber nicht weniger extrem: *Not kennt kein Gebot* – wenn man das Sprichwort nicht nur als eine deskriptive Aussage über die Fähigkeit und Bereitschaft der Menschen verstehen darf, jedes Gebot zu übertreten<sup>14</sup> – und in einem normativen Sinn hat schon Kant es verstanden –, belegt es, daß der Volksmund es für legitim erachtet, in einer Notsituation jede moralische (und natürlich auch jede rechtliche) Norm zu übertreten.

Diese Generallizenz für Notsituationen ist ebenso unplausibel wie das Generalverdikt Kants. Das hat nicht nur den Grund, daß sie geradezu dazu einlud, beliebige Situationen als Notsituationen auszugeben, so daß die Moral, wie es offenbar auch Kant gefürchtet hat, letztlich gar keine Geltung mehr besäße. Vielmehr ist es nicht plausibel, daß in einer Notsituation jede beliebige moralische Norm übertreten werden darf – beispielsweise also ein dringend benötigtes Organ durch die Tötung einer geeigneten Person beschafft werden darf.<sup>15</sup> Denn dann verlöre die Moral ihre Funktion<sup>16</sup>, menschliches Handeln so zu koordinieren, daß es für die Individuen wechselseitig berechenbar ist und Kooperation und gewaltlose Konfliktbewältigung möglich werden, daß soziales Vertrauen entstehen kann und wechselseitiges Mißtrauen und wechselseitige Angst der Individuen vermindert werden.<sup>17</sup>

- 13 Tatsächlich kann Kant, wie mir scheint, nur deshalb die Möglichkeit einer Pflichtenkollision und die Möglichkeit der Erlaubtheit der Nichtbeachtung moralischer Normen in Notsituationen kategorisch bestreiten, weil er für jede Situation, in der „zwei Gründe der Verbindlichkeit“ einander widerstreiten, annimmt, daß sich ein jeweils „stärkere[r] Verpflichtungsgrund“ ausmachen lasse, aus dem sich ergebe, welches die jeweils zu beachtende Pflicht sei (*Metaphysik der Sitten*, B 23 f.; s. oben, Anm. 10). Kant gibt aber nicht im einzelnen an, anhand welchen Maßstabs sich die Stärke eines Verpflichtungsgrundes bemessen ließe. Offenbar erachtet er aber die Gebote, die Wahrheit zu sagen sowie Versprechen und Verträge einzuhalten, als für das menschliche Zusammenleben grundlegender als das Gebot, jemandem in Not zu helfen. Insofern scheint Kant für die existentielle Dimension menschlicher Not anthropologisch blind oder jedenfalls unempfindlich zu sein. Im übrigen scheint Kants Auffassung zu implizieren, daß es in konkreten Situationen – und also auch und insbesondere in Notsituationen – einer Abwägung der Stärke unterschiedliche Verbindlichkeiten begründender Verpflichtungsgründe bedarf. Zu fragen wäre indes, ob in Notsituationen, für die das Fehlen von Zeit für aufwendige Deliberationen und existentielle Angst charakteristisch sein dürften, eine solche Abwägung wirklich erwartet und von Akteuren auch einigermaßen abwägungsfehlerfrei geleistet werden kann.
- 14 Dafür, daß man das Sprichwort auch in einem normativen Sinn verstehen darf, spricht auch die Vielzahl weiterer einschlägiger Sprichwörter mit klar erkennbarem normativem Unterton, die sich allerdings ganz überwiegend aufs Recht beziehen: „Ein Notschlag ist kein Totschlag“, „Not bricht Recht“, „Ein besser Recht ist Leibesnot als Herrn Gebot“.
- 15 Diese Gefahr birgt auf der Ebene des Rechts sogar noch § 35 des deutschen Strafgesetzbuches in der geltenden Fassung; denn er schließt, wie Weyma Lübbe mit Recht kritisch eingewandt hat, „seinem Wortlaut nach (so weit der Patient seine Erkrankung nicht selbst verschuldet hat) die Entschuldigung der gewaltsamen Beschaffung eines dringendst benötigten Organs nicht aus“ (Weyma Lübbe, „Einleitung“ in: *Tödliche Entscheidung. Allokation von Leben und Tod in Zwangslagen*, hrsg. v. W. L., Paderborn 2004, 7–26, hier: 22).
- 16 In dieser Darstellung der Funktion der Moral folge ich Dieter Birnbacher (*Analytische Einführung in die Ethik*, Berlin/New York 2003, 43).
- 17 Moral wäre dann eine Schönwettermoral – ein System sozialer Normen, das seine soziale Koordinierungsfunktion nur unter besonders günstigen Bedingungen zu erfüllen vermöchte. Von einer solchen Moral wäre indes zu fragen, ob sie ihre soziale Funktion *überhaupt* zu erfüllen vermag. Denn die spezifische Koordinierungsfunktion der Moral zielt gerade auf die Berechenbarkeit menschlichen Verhaltens, die Ermöglichung intersubjektiven Vertrauens und die Verminderung wechselseitigen Mißtrauens und wechselseitiger Angst der Individuen. Diesen Zwecken scheint aber nur eine solche Moral dienen zu können, die nicht nur sporadische Koordinierungsleistungen erbringt. Richtig ist zwar, daß Moral auf eine entgegenkommende Lebensform



### III.

Was ist jemandem in einer Notsituation über das ohnehin moralisch Erlaubte hinaus zu tun moralisch erlaubt? Wenn es zutrifft, daß die beiden radikalen Antworten, die diese Frage gefunden hat, unplausibel sind, dann kann die Antwort nur lauten: Weder alles noch nichts, sondern – manches! Dann legt es sich nahe, nach Bedingungen zu suchen, die anzugeben vermögen, was in Notsituationen über das ohnehin moralisch Erlaubte hinaus zu tun moralisch erlaubt ist. Dazu bedarf es, wie mir scheint, einer Vorverständigung darüber, wann eine Notsituation gegeben ist. Mein Vorschlag geht dahin, unter einer moralisch relevanten Notsituation *eine Situation* zu verstehen, *in der eine unmittelbare Gefahr für ein Gut besteht, das auch durch moralische Normen geschützt wird, und eine Person diese Gefahr als für sich selbst oder für eine dritte Person existentiell bedrohlich wahrnimmt.* Zu den Gütern, die auch durch moralische Normen geschützt werden, gehören insbesondere das Leben einer Person, die körperliche Unversehrtheit einer Person, die Freiheit einer Person, aber auch das Eigentum einer Person.

Indem die vorgeschlagene Bestimmung von einer Gefahr für Güter spricht, die *auch* durch moralische Normen geschützt werden, trägt sie dem Umstand Rechnung, daß es nicht die Moral allein ist, sondern beispielsweise auch das Recht, die dem Schutz derjenigen Güter dient, deren Bedrohung eine Notsituation hervorrufen kann. Indem die vorgeschlagene Bestimmung jedoch verlangt, daß es sich um Güter handeln muß, die auch durch *moralische* Normen geschützt werden, trägt sie dem Umstand Rechnung, daß die Gefährdung von Gütern, die keinen moralischen Schutz genießen, keine moralisch relevante Notsituation hervorrufen kann. Die Verletzung des positivrechtlichen Nutzungsrechts an einem philosophischen Text kann zum Beispiel unter keinen Umständen eine moralisch relevante Notsituation begründen.

Indem die vorgeschlagene Bestimmung verlangt, daß die Gefahr für ein auch moralisch geschütztes Gut von einer Person als für sich selbst oder für eine dritte Person existentiell bedrohlich wahrgenommen wird, trägt sie darüber hinaus dem Umstand Rechnung, daß wir nicht jede akute Gefahr für ein auch moralisch geschütztes Gut als eine Notsituation ansehen. Der drohende Einsturz eines baufälligen, leeren Schuppens, der der Überlast einer dicken Schneedecke kaum mehr gewachsen ist, stellt kaum eine Notsituation dar – auch wenn der Schuppen jemandes Eigentum und insofern ein auch durch moralische Normen geschütztes Gut ist. Von einer Notsituation sprechen wir vielmehr nur dann, wenn wir eine Gefahr für ein Gut als eine Bedrohung ansehen, die es uns oder einem Dritten physisch oder psychisch unmöglich zu machen droht, sein Leben so weiterzuführen wie bisher. Eine Situation kann indes so geartet sein, daß die existentielle Dimension der Gefährdung dem Betroffenen selbst nicht bewußt ist. Die vorgeschlagene Bestimmung trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als sie es ausdrücklich zuläßt, auch dann von einer Notsituation zu sprechen, wenn sich die existentielle Dimension dieser Gefährdung nur aus der Perspektive einer dritten Person wahrnehmen läßt. Andererseits setzt sie voraus, daß eine unmittelbare Gefahr für ein auch moralisch geschütztes Gut tatsächlich besteht und nicht nur imaginiert wird. Das bedeutet, daß die Gefahr nicht etwa nur in den Augen desjenigen bestehen darf, der sich von ihr – wie grundlos auch immer – betroffen wähnt. Vielmehr muß die Gefahr so geartet sein, daß sie im Prinzip für jedermann als akute Bedrohung wahrnehmbar ist.

angewiesen ist (Jürgen Habermas, *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt am Main 1991, 136). Unplausibel ist aber eine Explikation des Moralbegriffs, die die *Gültigkeit* moralischer Normen an moralaffine gesellschaftliche Kontexte bindet (vgl. dazu Vf., „Recht und Moral. Zur Kritik der revidierten Diskursethik“, in: *Rechtsphilosophische Hefte* 1 (1992), 135–158, hier: 134 ff.).

Was aber ist jemandem in einer solchen Notsituation über das ohnehin moralisch Erlaubte hinaus zu tun moralisch erlaubt? Mein Versuch einer Antwort besteht in der Angabe von fünf Kriterien, denen eine Handlung genügen muß, damit sie in einer Notsituation auch dann moralisch erlaubt ist, wenn sie nicht ohne Verstoß gegen moralische Normen ausgeführt werden kann.<sup>18</sup>

1. Eine Handlung, die nicht ohne Verstoß gegen moralische Normen ausgeführt werden kann, kann nur dann in einer Notsituation erlaubt sein, *wenn sie der Not abzuhelpfen geeignet ist*. Ehebruch zum Beispiel ist kein geeignetes Mittel, um einem Ertrinkenden zu helfen.
2. Eine Handlung, die nicht ohne Verstoß gegen moralische Normen ausgeführt werden kann, kann nur dann in einer Notsituation erlaubt sein, *wenn sie ausgeführt wird, um der Not abzuhelpfen*. Diese Bedingung ist deshalb ein notwendiges Element einer Not-Ethik, weil es zum Beispiel nicht erlaubt sein kann, fremdes Eigentum, zum Beispiel ein Boot, das einem fremden Dritten gehört und mit dessen Hilfe ich einem Ertrinkenden zu Hilfe zu kommen vermöchte, zu stehlen, um damit – statt dem Ertrinkenden zu Hilfe zu eilen – eine Ausfahrt zu machen.
3. Eine Handlung, die nicht ohne Verstoß gegen moralische Normen ausgeführt werden kann, kann nur dann in einer Notsituation erlaubt sein, *wenn die Not, der sie abzuhelpfen sucht, unzumutbar ist*. Das heißt: Die Not darf dem von ihr Betroffenen nicht etwa deshalb zugemutet werden können, weil es zum Beispiel absehbar ist, daß sie rasch vorübergehen und ungeachtet des Umstands, daß sie von dem Betroffenen als eine existentielle Bedrohung *wahrgenommen* wird, keine dauerhaften Schädigungen hinterlassen wird.
4. Eine Handlung, die nicht ohne Verstoß gegen moralische Normen ausgeführt werden kann, kann nur dann in einer Notsituation erlaubt sein, *wenn die Not nicht ohne Verstoß gegen moralische Normen abgewendet werden kann* (Ultima-ratio-Bedingung).
5. Eine Handlung, die nicht ohne Verstoß gegen moralische Normen ausgeführt werden kann, kann nur dann in einer Notsituation erlaubt sein, *wenn sie nicht ihrerseits absehbar eine Notsituation herbeiführt, in der ein moralisch geschütztes Gut gleichen oder höheren Ranges bedroht ist – es sei denn, von der durch eine solche Notabwehrhandlung herbeigeführten Notsituation würden ausschließlich Personen betroffen, die die schwerwiegende abzuwendende Not absichtlich verursacht haben oder verursachen*. Diese Bedingung trägt einerseits dem Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung, dem auch Notabwehrhandlungen unterliegen, weil sie sonst einen infiniten Progreß von Notsituationen auslösen würden. Andererseits bringt es aber auch die moralische Intuition zum Tragen, daß es zum Beispiel in einer Notwehrsituation erlaubt ist, einen Angreifer, der einem schwere körperliche Verletzungen beizubringen droht, erforderlichenfalls auch zu töten, wenn es anders nicht möglich ist, den Angriff abzuwehren. Wenn die in der Bedingung enthaltene Ausnahmeklausel ausdrücklich verlangt, daß von einer durch eine Notabwehrhandlung herbeigeführten Notsituation, in der gleichrangige oder höhere Güter gefährdet sind, ausschließlich Personen betroffen sein dürfen, die eine *schwerwiegende* abzuwendende Not absichtlich verursacht haben, dann kommt in dieser Einschränkung der Ausnahmeklausel zum Ausdruck, daß es moralisch beispielsweise nicht erlaubt sein kann, einen Dieb, der in ein unverschlossenes Haus eingedrungen ist und erkennbar keine Waffen bei sich führt, zu töten.

18 Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Antwortversuch, der hier unternommen wird, Notsituationen *nicht* als Situationen interpretiert, in denen es zwischen kollidierenden moralischen (Prima-facie-)Pflichten

Wieviele und welche dieser Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in einer Notsituation eine Handlung auch dann moralisch erlaubt ist, wenn sie nicht ohne Verstoß gegen moralische Normen ausgeführt werden kann? Meines Erachtens ist keine von ihnen verzichtbar; jedenfalls sehe ich keinen Grund, eine Handlung in einer Notsituation auch dann als moralisch erlaubt anzusehen, wenn diese nicht ohne Verstoß gegen moralische Normen ausgeführt werden kann und nicht alle fünf Bedingungen erfüllt sind. Zusammengenommen scheinen mir die genannten fünf Bedingungen andererseits aber auch in einer Notsituation für die moralische Zulässigkeit einer Handlung hinreichend zu sein, die nicht ohne Verstoß gegen moralische Normen ausgeführt werden kann.

Auch wenn sich die Notsituation aus einer Handlung des Betroffenen ergeben hat, die absehbar mit einem höheren Gefahrenrisiko behaftet war als „normales“ Leben, und sogar dann, wenn die Notsituation von demjenigen, der sie erleidet, selbst herbeigeführt wurde, kann es ihm oder einem Dritten, der ihm zu helfen sucht, im übrigen erlaubt sein, eine moralische Norm zu verletzen. Im letzteren Fall ist es aber nur erlaubt, solche moralischen Normen zu verletzen, die Güter schützen, die niederen Ranges sind als das in der gegebenen Notsituation bedrohte Gut. Um einen Verzweifelten, der sich von einem Kirchturm herabzustürzen anschickt, an dem geplanten Suizid zu hindern, scheint es mir nicht erlaubt zu sein, einen ebenfalls auf dem Turm befindlichen Touristen so aus dem Weg zu stoßen, daß er durch einen nicht auszuschließenden eventuellen Sturz womöglich selbst schwere Verletzungen erleidet.

Ich habe anzudeuten versucht, was jemandem in einer Notsituation zu tun *moralisch erlaubt* ist. Nichts gesagt habe ich darüber, was in einer Notsituation zu tun womöglich *moralisch geboten* ist. Beides fällt, daran möchte ich abschließend erinnern, nicht zusammen. Eine Not-Ethik hat also noch sehr viel zu tun.

zugunsten der höherrangigen Pflicht abzuwägen gilt. Ich gehe zwar davon aus, daß es in Notsituationen – wie in anderen Situationen auch – der Fall sein kann, daß ein Akteur nicht jeder moralischen Pflicht, die ihm nach seinem eigenen Urteil oder nach dem Urteil Dritter in der fraglichen Situation obliegt, genügen kann. Es scheint mir jedoch nicht plausibel zu sein, daß daraus eine Pflicht zu einer diese hierarchisierenden Abwägung zwischen den konfligierenden Pflichten resultierte. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, daß für eine solche Abwägung in jedem Fall ein geeigneter Maßstab zur Verfügung steht: Wie sollte zum Beispiel die Abwägung zwischen der (Prima-facie-)Pflicht, einer Person P1 aus gravierender Not zu helfen, und der (Prima-facie-)Pflicht, zu verhindern, daß einer anderen Person P2 ein nicht minder gravierendes Unrecht geschieht, erfolgen, und an welchem Maßstab hätte sie sich zu orientieren, wenn die Gravität der in Rede stehenden Übel gleich ist? Vor diesem Hintergrund und angesichts der für Notsituationen charakteristischen Dringlichkeit helfenden Handelns und der damit verbundenen Knappheit der zur Deliberation zur Verfügung stehenden Zeit können in meinen Augen von einem Akteur in einer Notsituation, die ihn entweder selbst betrifft oder angesichts deren er Dritten zu helfen sucht, derartige Abwägungen nicht plausiblerweise generell gefordert werden (plausibel schiene es mir allenfalls, sie in solchen Situationen zu fordern, die eine entsprechende Deliberation zulassen, und von solchen Personen, die zu einer entsprechenden unparteilichen Abwägung aufgrund ihrer Kenntnisse, ihres Urteilsvermögens und ihrer eigenen Unbetroffenheit in der Lage sind). Der Frage danach, was jemandem in einer Notsituation über das ohnehin moralisch Erlaubte hinaus zu tun moralisch erlaubt ist, liegt deshalb die doppelte Annahme zugrunde, daß (1) sich das moralische Urteil über Handlungen in Notsituationen primär auf die Frage der Erlaubtheit einer Handlung bezieht (nach der typischerweise auch derjenige fragt, der angesichts eigener oder fremder Not eine bestimmte Handlung erwägt) und (2) Handlungen in Notsituationen möglicherweise auch dann moralisch erlaubt sind, wenn sie nicht ohne solche Verstöße gegen moralische Normen ausgeführt werden können, die unter ‚normalen‘ Situationsbedingungen die Unzulässigkeit einer Handlung begründen würden. Dies schließt die Möglichkeit der moralischen Erlaubtheit einer Handlung in einer Notsituation ein, deren Ausführung einen Verstoß gegen eine moralische Norm impliziert, die eine unparteiliche Abwägung womöglich gegenüber dem Bestreben, wahrgenommener eigener oder fremder Not abzuwenden, höher gewichtet würde.